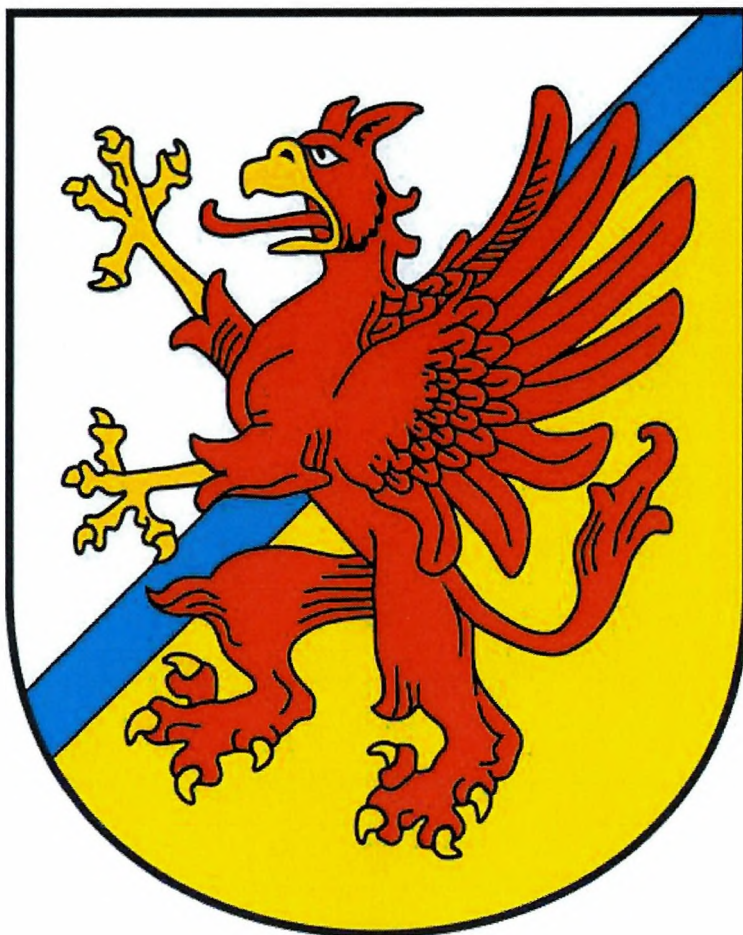


Der Landrat	Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---



Einsatzfahrzeuge der Brandschutzdienststelle

Ersteller: 32.3 - Brandschutzdienststelle	Stand: Mai 2026	Version: 1-2026
Freigabe:		Seite 1 von 31

Der Landrat	Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

Inhalt

1.	Grundlage.....	2
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Leistungen	3
4.	Verwaltung der Einsatzfahrzeuge	6
5.	Rechts- und Eigentumsverhältnis	6
6.	Pflichten des Landkreises, des Kreisfeuerwehrverbandes und der Gemeinden	6
7.	Übergabe und Übernahme der Einsatzfahrzeuge	6
	Anlage 1 – Fahrzeugpool	7
	Anlage 2 – Vereinbarung über die Einsatzfahrzeuge Landkreis/Kreisfeuerwehrverband	8
	Anlage 3 – Nutzungsvereinbarung über die Einsatzfahrzeuge für Gemeinden	19

1. Grundlage

Aufgabe des Landkreises im eigenen Wirkungskreis ist nach § 3 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V) die Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und die überörtliche Technische Hilfeleistung. Dazu hat der Landkreis nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 BrSchG M-V die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern.

Zur kurzfristigen Unterstützung der Gemeinden bei einem Fahrzeugausfall und der damit verbundenen Gefährdung der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft wurde aufgrund des Beschlusses des Kreistages (Beschluss-Nr.: 128-4/20) vom 02.03.2020 durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald (LK VG) damit begonnen, eine Notfallreserve von Einsatzfahrzeugen (Anlage 1- Fahrzeugpool) aufzubauen und im Rahmen der Kreisausbildung und zwecks weiterer Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren eine Auswahl an Einsatzfahrzeugen (Anlage 1- Fahrzeugpool) vorzuhalten.

Die landeseinheitliche Abschreibungstabelle nach Anlage 5 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) wurde bei der Berechnung des Nutzungsentgelts zugrunde gelegt und es wurden Angebote von Leihfahrzeuganbietern auf dem freizugänglichen privaten Markt (Marktrecherche) verglichen.

Ersteller: 32.3 - Brandschutzdienststelle	Stand: Mai 2026	Version: 1-2026
Freigabe:		Seite 2 von 31

Der Landrat	Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle gilt ausschließlich für den territorialen Bereich des LK VG.

Sie betrifft die Unterstützung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Vorpommern-Greifswald (KFV VG) sowie der kreisangehörigen Gemeinden.

3. Leistungen

Der LK VG stellt dem KFV VG und den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Einsatzfahrzeuge aus dem Fahrzeugpool der Brandschutzdienststelle (Anlage 1- Fahrzeugpool) **nach Kapazität und unter Abschluss anliegender Vereinbarungen** (Anlage 2- Vereinbarung über die Einsatzfahrzeuge Landkreis/Kreisfeuerwehrverband und Anlage 3- Nutzungsvereinbarung über die Einsatzfahrzeuge für Gemeinden) wie folgt zur Verfügung:

- 1) Dem KFV VG werden Einsatzfahrzeuge zu **Ausbildungszwecken** entsprechend dem Fahrzeugpool und dem durch den KFV VG angemeldeten Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

a) Vergabe/Vormerkung der Fahrzeuge für Ausbildungszwecke:

Der KFV VG erhält die Einsatzfahrzeuge entsprechend seines Ausbildungsplanes vorrangig vor den Gemeinden aufgrund der Vereinbarung mit dem LK VG (Anlage 2- Vereinbarung über die Einsatzfahrzeuge Landkreis/Kreisfeuerwehrverband). Der Ausbildungsplan des KFV VG wird der Brandschutzdienststelle des LK VG zur Planung der Einsatzfahrzeuge bis **spätestens 01.12.** eines jeden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr schriftlich eingereicht.

b) Dauer der Vereinbarung:

Die Vereinbarung (Anlage 2- Vereinbarung über die Einsatzfahrzeuge Landkreis/Kreisfeuerwehrverband) wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

c) Entgelt:

Die Unterstützung der Ausbildungen durch den KFV mit Einsatzfahrzeugen erfolgt unentgeltlich.

- 2) Den Gemeinden des LK VG werden Einsatzfahrzeuge **bei unerwartetem Fahrzeugausfall** der Freiwilligen Feuerwehren auf schriftlichen, aber formfreien Antrag (E-Mail an brandschutzdienststelle@kreis-vg.de ist ausreichend) zur vorübergehenden Sicherung der Einsatzfähigkeit zur Verfügung gestellt, solange und soweit die vorhandenen

Ersteller: 32.3 - Brandschutzdienststelle	Stand: Mai 2026	Version: 1-2026
Freigabe:		Seite 3 von 31

Der Landrat	Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

Fahrzeugressourcen beim LK VG vorhanden sind und diese Einsatzfahrzeuge zu diesem Zeitpunkt einsatzbereit zur Verfügung stehen.

Ein rechtlicher Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug besteht nicht. Jeder Antrag auf Nutzung wird individuell geprüft.

a) Vergabe bei unerwartetem Fahrzeugausfall:

Unerwartet ist ein Fahrzeugausfall, wenn dieser nicht absehbar war und nicht bereits anderweitig ein Ersatzfahrzeug beschafft werden konnte oder sich eine Wartezeit auf ein Ersatzfahrzeug ohne Verschulden der Gemeinde verlängert. Das Ersatzfahrzeug des Landkreises wird nur vorübergehend, bis zur Anmietung eines Ersatzes, zur Nutzung bereitgestellt. Die Gemeinde hat die Pflicht, sich unverzüglich um einen anderweitigen Ersatz, z. B. durch gewerbliche Anmietung, zu sorgen.

aa) kurzfristige unentgeltliche Unterstützung

Für die Dauer **der ersten 3 Monate** erfolgt eine **unentgeltliche** Bereitstellung des Einsatzfahrzeuges auf schriftlichen, aber formfreien Antrag der Gemeinde. Der Ausfall des Fahrzeuges ist auf geeignete Weise nachzuweisen. Die Entscheidung über die Vergabe eines Einsatzfahrzeuges durch den LK VG erfolgt schriftlich, aber formfrei.

bb) Mittelfristige entgeltliche Unterstützung

Eine **darüberhinausgehende Nutzung** kann auf Antrag **bis zur maximalen Dauer von 6 Monaten** gewährt werden.

Die Notwendigkeit des Bedarfes ist seitens der Gemeinde monatlich zu prüfen. Das Ergebnis ist dem LK VG zur Entscheidung über eine Verlängerung bis zum 15. Tag des Vormonats schriftlich oder per E-Mail an brandschutzdienststelle@kreis-vg.de vorzulegen. Der LK VG entscheidet unverzüglich über die Möglichkeit der weiteren Nutzung und übersendet die Entscheidung an die entsprechende Gemeinde per E-Mail. In diesem **Zeitraum der Nutzung (4.-6. Monat) werden Nutzungsentgelte entsprechend der zu schließenden Vereinbarung** gegenüber der nutzenden Gemeinde geltend gemacht. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Tabelle des Entgeltes unter **Nr. 2 Punkt d)** dieser Richtlinie.

Die Entscheidung über den Fortbestand der Voraussetzungen für die Bereitstellung des Einsatzfahrzeuges wird monatlich durch den LK VG neu getroffen. Zusätzlich zu dem unvorhersehbaren Ausfall des Einsatzfahrzeuges muss **ein aktives Bemühen** der Gemeinde für anderweitigen Ersatz oder die Behebung des Mangels am eigenen Fahrzeug erkennbar sein und der Brandschutzdienststelle mit geeigneten Nachweisen aufgezeigt werden.

Ersteller: 32.3 - Brandschutzdienststelle	Stand: Mai 2026	Version: 1-2026
Freigabe:		Seite 4 von 31

Der Landrat	Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

b) Vergabe bei erhöhter Nachfrage/mehreren gleichzeitigen Anfragen:

Kommt es gleichzeitig zu mehreren Anträgen für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges zur vorübergehenden Sicherung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr von unterschiedlichen Gemeinden, entscheidet die Brandschutzdienststelle nach Dringlichkeit. Kriterien für die Entscheidung über die Vergabe des Einsatzfahrzeuges sind unter anderem die Gefährdung der Einsatzbereitschaft der anfordernden Gemeinde sowie der Fahrzeugtyp des ausgefallenen Einsatzfahrzeuges. Für eine weitere Entscheidungsgrundlage können durch die Brandschutzdienststelle die Einsatzschwerpunkte und die Brandschutzbedarfsplanung der jeweiligen Gemeinde mit einbezogen werden.

c) Vorbehalt der Rückgabe:

Der LK VG behält sich eine unverzügliche Rückforderung bei eigenem Bedarf in Ausnahmefällen vor.

Gründe für eine unverzügliche Rückforderung des Einsatzfahrzeuges können unter anderem Eigenbedarf, Großschadenslagen, Katastrophen, Amtshilfeersuchen oder die Notwendigkeit des Einsatzfahrzeuges bei Ausbildungsmaßnahmen sein.

Im Falle, dass der LK VG das jeweilige Einsatzfahrzeug anderweitig benötigt, ist das zur Verfügung gestellte Einsatzfahrzeug dem LK VG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

d) Entgelte für Nutzung durch Gemeinde nach dem 3. Monat:

Anzahl	Bezeichnung Einsatzfahrzeug	Amtl. Kennzeichen	Kosten pro Tag nach Anlage 7
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	VG-KS 1223	83,30 €
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	VG KS-2000	127,87 €
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	VG-KV 113	95,20 €
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	VG-KV 114	95,20 €
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)		179,83 €
1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)		93,51 €
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)		210,98 €

Ersteller: 32.3 - Brandschutzdienststelle	Stand: Mai 2026	Version: 1-2026
Freigabe:		Seite 5 von 31

Der Landrat	Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

4. Verwaltung der Einsatzfahrzeuge

Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Registrierung der Einsatzfahrzeuge im Feuerwehrverwaltungsprogramm „Feuerwehr Online Extra 112“ (FOX-112) obliegt der Brandschutzdienststelle. Die Weitergabe der Fahrzeuge an den Kreisfeuerwehrverband zu Ausbildungszwecken sowie an die Gemeinden zur Ersatznutzung und Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit wird durch die Brandschutzdienststelle durch die entsprechende Vereinbarung geregelt. Über die Übergabe wird ein Protokoll gefertigt und diesem ist eine Beladeliste des Einsatzfahrzeuges aus dem Verwaltungsprogramm FOX-112 beigelegt.

5. Rechts- und Eigentumsverhältnis

Die Eigentumsverhältnisse an den Einsatzfahrzeugen verändern sich durch die zeitweilige Überlassung nicht. Der LK VG bleibt Eigentümer und Halter der Einsatzfahrzeuge.

6. Pflichten des Landkreises, des Kreisfeuerwehrverbandes und der Gemeinden

Der Landkreis verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeuge in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben. Einzelheiten regeln die jeweiligen Vereinbarungen (Anlage 2- Vereinbarung über die Einsatzfahrzeuge Landkreis/Kreisfeuerwehrverband und Anlage 3- Nutzungsvereinbarung über die Einsatzfahrzeuge für Gemeinden) selbst.

Der Kreisfeuerwehrverband und die Gemeinden verpflichten sich als Nutzende, die zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeuge in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben. Einzelheiten dazu regelt die entsprechend getroffene Vereinbarung.

7. Übergabe und Übernahme der Einsatzfahrzeuge

Die Übergabe und Übernahme der Einsatzfahrzeuge erfolgt an den Standorten der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Gützkow bzw. in Pasewalk.


Michael Sack
Landrat



Greifswald, den **27. Juli 2026**

Vermerk

Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.kreis-vg.de/Kreisrecht> am: **27.07.2026**

Ersteller: 32.3 - Brandschutzdienststelle	Stand: Mai 2026	Version: 1-2026
Freigabe:		Seite 6 von 31

Der Landrat	Anlage 1 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand-schutzdienststelle	
-------------	---	---

Anlage 1 – Fahrzeugpool

Der Fahrzeugpool des Landkreises Vorpommern-Greifswald besteht derzeit aus nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeugen:

Anzahl	Bezeichnung Einsatzfahrzeug	Amtl. Kennzeichen	Baujahr
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	VG-KS 1223	Baujahr 1996
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	VG-KS 2000	Baujahr 2025
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	VG-KV 113	Baujahr 1994
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	VG-KV 114	Baujahr 1996
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)		Baujahr 2026
1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)		Baujahr 2026
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)		Baujahr 2026

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

Anlage 2 – Vereinbarung über die Einsatzfahrzeuge Landkreis/Kreisfeuerwehr- verband

Vereinbarung über die Nutzung der Einsatzfahrzeuge des Fahrzeugpools der Brandschutzdienststelle zu Ausbildungszwecken

zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald (LK VG)

vertreten durch den Landrat/die Landrätin

Feldstraße 85a

17489 Greifswald

und

dem Kreisfeuerwehrverband des LK VG (KFV VG)

vertreten durch den Vorstand

Fritzower Damm 2A

17506 Gützkow

über die Nutzung der Einsatzfahrzeuge des Fahrzeugpools der Brandschutzdienststelle für
Ausbildungszwecke.

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Überlassung und Nutzung der Einsatzfahrzeuge des Fahrzeugpools der Brandschutzdienststelle des Landkreises VG (Anlage Fahrzeugpool) für die Kreisausbildung durch den KfV VG. Eine Bereitstellung der Fahrzeuge erfolgt für alle Ausbildungen nach dem Ausbildungsplan des KfV VG.

(2) Jegliche andere Form der Nutzung der Fahrzeuge ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2. Pflichten des LK VG

(1) Die Einsatzfahrzeuge werden einzeln nach Art und Umfang der Kreisausbildung zur Nutzung an den KfV VG für die Dauer der jeweiligen Ausbildung entsprechend des Ausbildungsplanes des KfV VG, nach Prüfung des LK VG, übergeben.

(2) Eine schriftliche Genehmigung zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen zur Kreisausbildung erfolgt durch die Brandschutzdienststelle des LK VG.

(3) Durch den LK VG, die Brandschutzdienststelle, ist im Beisein des KfV VG ein Übergabeprotokoll (Anlage Übergabeprotokoll) bei der Übergabe des Einsatzfahrzeugs anzufertigen.

(4) Im Vorfeld wird für den Fahrzeugführenden, der für den KfV VG das Fahrzeug führt, durch einen Mitarbeitenden der Brandschutzdienststelle eine Einweisung in das entsprechende Einsatzfahrzeug durchgeführt.

(5) Nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung ist das jeweilige Einsatzfahrzeug vom KfV VG durch die Brandschutzdienststelle abzunehmen und dem Fahrzeugpool zurückzuführen. Die Abnahme hat dabei anhand des Übergabeprotokolls (Anlage Übergabeprotokoll) zu erfolgen.

(6) Die Einhaltung der festgelegten gesetzlichen Prüftermine für die Einsatzfahrzeuge, wie Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, UVV sowie technische Regelprüfungen, wird durch den LK VG organisiert und realisiert. Die technische Regelüberprüfung der Fachdienst- und Funkausrüstung wird durch die Feuerwehrtechnische Zentrale des LK VG durchgeführt und wird ebenfalls durch den LK VG organisiert, realisiert und so geplant, dass der Kreisbildungsablauf dadurch nicht gestört wird.

3. Allgemeine Pflichten des KfV VG

(1) Die Fahrzeugbestellung erfolgt durch den KfV VG schriftlich bei der Brandschutzdienststelle des LK VG anhand des eingereichten Ausbildungsplanes.

(2) Der KfV VG hat dem LK VG über die Brandschutzdienststelle einen Ausbildungsplan für das Folgejahr zur Planung der Einsatzfahrzeuge **bis spätestens 01.12. eines jeden Jahres** für das darauffolgende Kalenderjahr schriftlich einzureichen. Diese Meldung über den Bedarf der Fahrzeuge per E-Mail an **brandschutzdienststelle@kreis-vg.de** ist dabei ausreichend.

(3) Nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung ist das Einsatzfahrzeug dem Fahrzeugpool der Brandschutzdienststelle in dem Zustand, in dem das Einsatzfahrzeug übernommen wurde (nach Anlage Übergabeprotokoll), zurückzuführen.

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

(4) Der KfV VG hat sicherzustellen, dass die Einsatzfahrzeuge ausschließlich durch einen/-e nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) ausgebildeten oder in Ausbildung stehenden Maschinisten/-in bedient und gefahren werden. Dabei ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 70 (DGUV Vorschrift 70) zu beachten. Die Fahrzeugführenden müssen eine entsprechend gültige Fahrerlaubnis besitzen.

(5) Der KfV VG hat weiter sicherzustellen, dass private Fahrten, auch Abweichungen von der vorgesehenen Route aus privaten Gründen, unterbleiben. Diese sind nach dieser Vereinbarung unzulässig.

(6) Die Mitnahme von Personen, die nicht im Zusammenhang mit einer Ausbildungsmaßnahme stehen, ist nicht erlaubt.

(7) Der KfV VG trägt im Außenverhältnis zum LK VG die Verantwortung für seine Fahrzeugführenden und verpflichtet sich, gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder, Geldstrafen usw. gegenüber seinen Fahrzeugführenden geltend zu machen.

(8) Der KfV VG vereinbart mit dem LK VG, dass die Fahrzeugführenden, die zur Nutzung der Einsatzfahrzeuge berechtigt sind, jährlich aktenkundig über die Inhalte dieser Vereinbarung belehrt werden. Diese aktenkundige Belehrung wird der Brandschutzdienststelle vom KfV VG vorgelegt.

(9) Der KfV VG stellt sicher, dass die Fahrzeugführenden im Besitz eines gültigen Führerscheines sind.

(10) Die Nutzung der Einsatzfahrzeuge wird durch den KfV VG bzw. die/den mit der Fahrt beauftragten Fahrzeugführenden/-n im jeweiligen Fahrtenbuch dokumentiert. Für Aggregate und sonstige Geräte sind Betriebsstundennachweise zu führen. Die Dokumentation hat vollständig, leserlich und revisionsfähig zu erfolgen.

5. Kostenregelung

(1) Die Überlassung der Einsatzfahrzeuge durch den LK VG zur Nutzung der Einsatzfahrzeuge im Rahmen der Kreisausbildung durch den KfV VG erfolgt unentgeltlich.

(2) Der KfV VG übernimmt lediglich die durch die Nutzung anfallenden Kosten, wie z. B. Kraftstoffkosten.

6. Verhalten bei Nutzung des Einsatzfahrzeugs

(1) In den Einsatzfahrzeugen besteht Rauchverbot und ein Verbot zum Verzehr von Speisen. Ausgenommen hiervon ist der Verzehr von Speisen aus medizinischen Gründen, z. B. bei Diabetes.

(2) Vor Antritt jeder Fahrt haben sich die Fahrzeugführenden von der allgemeinen Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überzeugen sowie den inneren und äußeren Zustand der Einsatzfahrzeuge entsprechend zu kontrollieren. Die Betankung der Einsatzfahrzeuge hat mit dem für den jeweiligen Fahrzeugtyp vorgesehenen Kraftstoff zu erfolgen. Die Einsatzfahrzeuge sind zu betanken, wenn die Tankanzeige während der Fahrt weniger als halb voll anzeigt, und sind vollgetankt nach Abschluss der Ausbildung bei der Brandschutzdienststelle zurückzugeben. Betanken umfasst sowohl Kraftstoff als auch Additive zur Abgasnachbehandlung.

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

(3) Beim Verlassen der Einsatzfahrzeuge und während der Parkzeiten sind die Fahrzeugpapiere aus dem Fahrzeug zu entnehmen. Geparkte Einsatzfahrzeuge sind ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Wegrollen zu sichern. Für nicht zu den Einsatzfahrzeugen gehörende Gegenstände und persönliche Sachen besteht kein Versicherungsschutz. Entsprechende Vorkehrungen gegen Diebstahl sind zu treffen.

(4) Die Einsatzfahrzeuge und deren Ausstattungen sind nach Beendigung der Ausbildungsmaßnahme verschlossen und frostfrei unterzubringen und auf eventuelle Schäden zu kontrollieren. Für den sicheren Verbleib der Fahrzeugpapiere ist der KfV VG verantwortlich. Die Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge ist stets zu gewährleisten.

(5) Die Einsatzfahrzeuge sind nach Ende der Ausbildungsmaßnahme in einem innen und außen sauberen Zustand zu übergeben. Wenn Verschmutzungen vorliegen, ist der KfV VG für die entsprechende Reinigung verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere Abfälle, u. a. klebrige, erdige, schmierige oder fettige Rückstände auf Oberflächen. Werden nach Ausbildungsende Innen- und Außenreinigungen der Einsatzfahrzeuge durch Dritte nötig, trägt der KfV VG die Kosten.

(6) Das Feststellen von Mängeln, Defekten und Unfallschäden ist dem LK VG ohne schuldhaftes Verzögern anzuzeigen und eine Schadensmeldung ist durch den KfV VG zu übergeben. Die Folgemaßnahmen werden durch den LK VG veranlasst und mit dem KfV VG abgestimmt.

(7) Der LK VG behält sich das Prüfungsrecht für den zweckmäßigen Einsatz und den ordnungsgemäßen Pflegezustand der Einsatzfahrzeuge vor.

7. Verhalten nach einem Verkehrsunfall oder einer Panne

(1) Die durch den KfV VG beauftragten Fahrzeugführenden müssen nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich die Polizei beteiligen.

(2) Am Unfallort darf kein Schuldanerkenntnis gegenüber dem/der Unfallgegner/-in abgegeben werden.

(3) Die Schuldfrage wird durch den LK VG über den KSA geklärt.

(4) Jeder Schaden am Einsatzfahrzeug ist unverzüglich dem LK VG (**brandschutzdienststelle@kreis-vg.de**) sowie dem KSA (Tel.: **0800/4200042**) kostenfrei in Deutschland zu melden.

(5) Sollte das Einsatzfahrzeug fahruntüchtig geworden sein, so ist der LK VG darüber zu informieren.

(6) Über das weitere Verfahren bzgl. einer Instandsetzung des Fahrzeugs entscheidet der LK VG und er kümmert sich dann weiter um das Fahrzeug, bis es dem KfV VG wieder im betriebs- und einsatzbereiten Zustand für Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand-schutzdienststelle	
-------------	---	---

8. Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarung

Verstöße gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung führen bei kausalen Schädigungen zur Haftung.

9. Nutzungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am _____.2026 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Der LK VG behält sich ein vorzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht vor. Die Kündigung erfolgt dann fristlos. Die Gründe dafür sind dem KfV VG in der Kündigung zu nennen. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere gerechtfertigt, wenn gegen die Regelungen dieser Vereinbarung verstoßen wird. Jede Kündigung, ob fristgerecht oder außerordentlich, hat formlos, aber zumindest schriftlich zu erfolgen.

10. Vorbehaltsregelung

- (1) Im Falle, dass der Landkreis das jeweilige Einsatzfahrzeug anderweitig benötigt, ist das zur Verfügung gestellte Einsatzfahrzeug dem LK VG unverzüglich nach formfreier Aufforderung durch den LK VG gegenüber dem KfV VG zur Verfügung zu stellen.
- (2) Gründe für eine unverzügliche Rückforderung des Einsatzfahrzeuges können unter anderem Eigenbedarf, Großschadenslagen, Katastrophen, Amtshilfeersuchen oder die Notwendigkeit des Einsatzfahrzeuges bei Ausbildungsmaßnahmen sein.
- (3) Die Vereinbarung über die Nutzung des Fahrzeuges wirkt nach Beendigung des Rückforderungsgrundes durch den LK VG fort, sodass es hier jeweils lediglich zu einer kurzweiligen Unterbrechung der Bereitstellung der Ausbildungsfahrzeuge kommt.

11. Rückgabe der Einsatzfahrzeuge

- (1) Nach Beendigung einer jeden Ausbildung ist das jeweilige Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen, gereinigten und einsatzbereiten Zustand an den LK VG zurückzugeben.
- (2) Auch im Falle des Endens dieser Vereinbarung sind die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge in diesem Zustand zurückzugeben.

12. Schriftformklausel

Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Die Anwendung des § 127 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen. Dies gilt einschließlich der Änderung und Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Regelung in Kraft, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Greifswald, den

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreisfeuerwehrverband

Anlagen

Fahrzeugpool

Übergabeprotokoll (mit Anlage Beladeliste)

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand-schutzdienststelle	
-------------	---	---

Fahrzeugpool

Der Fahrzeugpool des Landkreises Vorpommern-Greifswald besteht derzeit aus nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeugen:

Anzahl	Bezeichnung Einsatzfahrzeug	Amtl. Kennzeichen	Baujahr
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	VG-KS 1223	Baujahr 1996
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	VG-KS 2000	Baujahr 2025
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	VG-KV 113	Baujahr 1994
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	VG-KV 114	Baujahr 1996
1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)		Baujahr 2026
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)		Baujahr 2026
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)		Baujahr 2026

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand-schutzdienststelle	
-------------	---	---

Übergabeprotokoll

Fahrzeugübergabe Fahrzeugpool

Übernahme von:	
----------------	--

Übergabe an:	
--------------	--

Zweck der Übergabe: (zutreffendes ankreuzen)	Nutzung:		Rückgabe:	
---	----------	--	-----------	--

Fahrzeugart:		amtl. Kennzeichen:	
Hersteller:		FIN:	
Erstzulassung:		km-Stand:	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	ME	Anzahl	geprüft
01	Fahrzeugmappe	Stück	1	
02	Zulassungsbescheinigung Teil I	Stück	1	
03	Fahrzeugschlüssel	Stück	1	
04	Fahrtenbuch	Stück	1	
05	MRT-Fahrzeugfunkgerät	Stück	1	
06	Beladeliste	Stück	1	

Rückgabetermin:		Standort:	
-----------------	--	-----------	--

Einweisung erfolgt: (Mitarbeiter Brand-schutzdienststelle)	
---	--

Name, Unterschrift

übergeben:

Ort, Datum	Name	Unterschrift
------------	------	--------------

übernommen:

Ort, Datum	Name	Unterschrift
------------	------	--------------

Anlage:

- Beladeliste LF 16/12

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

Beladeliste LF 16/12

Lfd. Nr.	Artikelbezeichnung	Soll	Ist	Bemerkungen
Führerhaus				
1	Fahrzeugfunkgerät Digital MRT	1		Nr.
2	Handsprechfunkgerät Digital HRT			Nr. Nr. Nr. Nr.
3	Handwinkerkelle	1		
4	Kfz-Verbandskasten	1		
5	Wagenheber 10t	1		
6	Warnleuchten Hella 3000	2		
Mannschaftsraum				
1	Handscheinwerfer	4		
2	Feuerwehrleine	4		Nutzungsdauer:
3	Krankentrage	1		
4	Tragetuch	1		
5	E-Werkzeugkasten	1		
6	Verbandkasten	1		
7	Warnweste	6		
8	Axt	1		
9	Bolzenschneider	1		
10	Bügelsäge	1		
11	Werkzeugwickel	1		
12	Brechstange	1		
13	Schachthaken	1		
14	Türöffnungswerkzeug	1		
15	Schwelleraufsatz (unter Sitzbank)	1		unter Sitzbank
Gerätefach 1				
1	Lagerungssystem für TS 8/8	1		
2	TS 8/8, Jöhstadt Hydrofigher	1		Nr.21904692-1
3	Hydraulisches Pumpenaggregat E 45 L	1		Nr.1039
4	Hydraulischer Rettungszylinder RZ 1	1		Nr.1504
5	Hydraulischer Rettungszylinder RZ 2	1		Nr.36
6	Hydraulischer Rettungszylinder RZ 3	1		Nr.1119
7	Hydraulischer Rettungszylinder RZT 2	1		Nr.3347
8	Hydraulische Rettungsschere RSX	1		Nr.2528
9	Hydraulisches Spreizgerät SP 30 LS	1		Nr.2019
10	Hydraulischer Pedalschneider	1		Nr.5782
11	Schwelleraufsatz	2		
12	Feuerwehraxt	2		
13	Spaten	1		
14	Zurrgurt	4		
15	Stapelholz	1		
16	Schachtabdeckung	2		
17	Lagerungssystem für Pressluftatmer	2		

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

Gerätefach 2				
1	Arbeitsscheinwerfer	2		
2	Aufnahmebrücke	1		
3	Stativ	1		
4	Leitungstrommel	2		
5	Stromerzeuger	1		Nr.36276
6	Trennschleifer	1		Nr.66100291
7	Deltabox	1		
8	Motorkettensäge STIHL	1		Nr.11270210800
9	Doppelkanister f. Motorkettensäge	1		Nutzungsdauer:
10	Abgasschlauch	1		
11	Handwerkzeug Feuerwehr	3		
12	Verkehrsleitkegel	6		
13	Stabfast Abstützsystem (Satz) (Satz bestehend aus 2 Stück)	1		Nr.170812 Nr.170875
Gerätefach 3				
1	Stahlseil 10m	1		
2	Schäckel	2		
3	Abschleppseil aus Stahl	1		
4	Feuerlöscher PG 12	1		Prüfung:
5	Sprühgerät BSG 9	1		
6	Lüfter 21W 10-M	1		
7	Schuttmulden	3		
8	Benzinkanister 10l (Metall)	1		
9	Ablageplane	1		
10	Tragekorb f. C-Druckschlauch	4		
11	C-Druckschlauch 20m	12		
12	Verteiler B-CBC	1		
13	Verteiler BB-CBC	1		
14	Übergangsstück BC	2		
15	Stützkrümmer	1		
15	C-Hohlstrahlrohr	4		
17	D-Strahlrohr mit Schlauch	1		
18	C-Absperrorgan	1		
19	Säbelsäge	1		Nr.45876201000550
20	Glas-Master	1		
21	Airbag-Sicherung	1		
Gerätefach 4				
1	Schnellangriffshaspel mit Kurbel	1		
2	B-Druckschlauch 20m	4		
3	C-Hohlstrahlrohr POK	1		
4	Zumischerschlauch	1		
5	Zumischer Z4	1		
6	Schaumstrahlrohr S4	1		
7	Schaumstrahlrohr M4	1		
8	Schaummittel Kanister a. 20 Liter	2		
9	B-Standrohr	1		
10	B-Strahlrohr	2		
11	C-Strahlrohr	3		

Der Landrat	Anlage 2 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

12	D-Strahlrohr	1		
13	B-Stützkrümmer	2		
14	Übergangsstück CD	1		
15	Kupplungsschlüssel	2		
16	Unterflurhydrantenschlüssel	1		
17	Oberflurhydrantenschlüssel	1		
18	Schachthaken	2		
19	Hitzeschutzanzug	2		
20	Werkzeugkasten 5-teilig	1		
21	Tauchpumpe (Mast) TP 4/1	1		Nr.82240

Gerätefach GR

1	Feuerlöschkreiselpumpe FPH 16/8	1		Nr.96-04-340-3914
2	A-Saugschlauch 1,6m	6		
3	A-Saugkorb	1		
4	Drahtschutzkorb f. Saugkorb	1		
5	Luftblase f. Saugkorb	1		
6	Sammelstück A-BB	1		
7	Übergangsstück AB	1		
8	Übergangsstück BC	1		
9	Kupplungsschlüssel	3		
10	Ventilleine	1		
11	Arbeitsleine	1		
12	Lichtmast mechanisch	1		Prüfung:
13	Schlauchhaspel fahrbar	1		
14	B-Druckschlauch 20m auf Haspel	8		

Dachaufbau

1	Schiebleiter 3-teilig	1		
2	Steckleiter 4-teilig	1		
3	Spinebourd mit Gurte	1		
4	Feuerpatsche	2		
5	Schlauchbrücke	4		
6	Abgasschlauch Kfz	1		
7	Einreßhaken	1		
8	Besen	2		
9	Forke	1		

Sonstiges

1				
2				
3				
4				
5				

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter LK VG

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

Anlage 3 – Nutzungsvereinbarung über die Einsatzfahrzeuge für Gemeinden

Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald (LK VG)

vertreten durch den Landrat/die Landrätin

Feldstraße 85a

17489 Greifswald

und

der Gemeinde _____

vertreten durch den/die Bürgermeister/-in _____

über folgendes Einsatzfahrzeug samt Ausstattung:

Fahrzeug-Bezeichnung: _____

Fahrzeug-Hersteller: _____

Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____

Aufbau-Hersteller: _____

Kennzeichen: _____

Ausrüstung: _____ entsprechend anliegender Beladeliste

nachstehend **Einsatzfahrzeug** genannt.

Nutzungsbeginn: _____ geplantes Nutzungsende: _____

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Überlassung und Nutzung des genannten Einsatzfahrzeuges aus dem Fahrzeugpool der Brandschutzdienststelle des Landkreises VG (Anlage Fahrzeugpool) zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde.

(2) Jegliche andere Form der Nutzung der Fahrzeuge ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2. Verwendungszweck des Einsatzfahrzeuges/Voraussetzung der Bereitstellung

(1) Das Einsatzfahrzeug dient dazu, der Feuerwehr der Gemeinde, die mit der Problematik eines kurzfristigen, unvorhersehbaren und ungeplanten Ausfalls eines Einsatzfahrzeuges konfrontiert ist (Fahrzeugunfall, Brandschaden, Diebstahl, unvorhersehbarer Defekt), insofern zu unterstützen, bis durch die betreffende Gemeinde Ersatz beschafft werden kann.

(2) Dieses Bestreben muss unverzüglich geschehen und ist der Brandschutzdienststelle auf geeignete Weise, z. B. durch einen Reparaturauftrag, nachzuweisen. So kann beispielsweise durch ein Mietfahrzeug eines gewerblichen Anbieters oder den Kauf eines neuen oder gebrauchten Fahrzeuges ebenfalls schnellstmöglich Ersatz beschafft werden.

(3) Voraussetzung für die Übergabe des Einsatzfahrzeuges ist, dass die Feuerwehr der Gemeinde, die diese Leistung in Anspruch nimmt, durch den Ausfall ihres originären Fahrzeuges wesentlich und begründet in ihrer Einsatzfähigkeit eingeschränkt oder gar nicht einsatzbereit ist.

(4) Das Einsatzfahrzeug wird ausschließlich für den Feuerwehreinsatz zur Rettung von Menschen aus Notlagen oder auch zur Durchführung technischer Hilfeleistungen bei Rettungseinsätzen und zur Brandbekämpfung sowie interner Ausbildung eingesetzt.

3. Pflichten des LK VG

(1) Das o. g. Einsatzfahrzeug wird entsprechend der Anforderung der Gemeinde nach Verfügbarkeit zur Nutzung an die Gemeinde durch den LK VG übergeben.

(2) Durch den LK VG, die Brandschutzdienststelle, ist im Beisein der Gemeinde ein Übergabeprotokoll (Anlage Übergabeprotokoll) bei der Übergabe des Einsatzfahrzeugs anzufertigen.

(3) Im Vorfeld wird durch einen Mitarbeitenden der Brandschutzdienststelle in das entsprechende Einsatzfahrzeug eingewiesen. Diese Einweisung ist im Übergabeprotokoll von der fahrzeugübergabenden Stelle zu bestätigen.

(4) Nach Beendigung der Nutzungsdauer ist das Einsatzfahrzeug durch die Brandschutzdienststelle abzunehmen und dem Fahrzeugpool zurückzuführen. Die Abnahme hat dabei anhand des Übergabeprotokolls (Anlage Übergabeprotokoll) zu erfolgen.

(5) Die Einhaltung der festgelegten gesetzlichen Prüftermine für die Einsatzfahrzeuge, wie Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, UVV sowie technische Regelprüfungen, wird durch den LK VG organisiert und realisiert. Die technische Regelüberprüfung der Fachdienst- und

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

Funkausstattung wird durch die Feuerwehrtechnische Zentrale des LK VG durchgeführt und wird ebenfalls durch den LK VG organisiert, realisiert und so geplant, dass die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Gemeinde weiterhin gewahrt werden kann.

4. Allgemeine Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Fahrzeugbestellung erfolgt durch die Gemeinde schriftlich auf Antrag bei der Brandschutzdienststelle des LK VG.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Einsatzfahrzeuge ausschließlich durch einen/-e nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) ausgebildeten oder in Ausbildung stehenden Maschinisten/-in bedient und gefahren werden. Dabei ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 70 (DGUV Vorschrift 70) zu beachten. Die Fahrzeugführenden müssen eine entsprechend gültige Fahrerlaubnis besitzen.
- (3) Die Gemeinde hat weiter sicherzustellen, dass private Fahrten, auch Abweichungen von der vorgesehenen Route aus privaten Gründen, unterbleiben. Diese sind nach dieser Vereinbarung unzulässig.
- (4) Die Gemeinde trägt im Außenverhältnis zum LK VG die Verantwortung für seine Fahrzeugführenden und verpflichtet sich, gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder, Geldstrafen usw. gegenüber seinen Fahrzeugführenden geltend zu machen.
- (5) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Fahrzeugführenden im Besitz eines gültigen Führerscheines sind.
- (6) Die Nutzung des Einsatzfahrzeuges wird durch die Gemeinde bzw. die/den mit der Fahrt beauftragte(n) Fahrzeugführende/-n im jeweiligen Fahrtenbuch dokumentiert. Für Aggregate und sonstige Geräte sind Betriebsstundennachweise zu führen. Die Dokumentation hat vollständig, leserlich und revisionsfähig zu erfolgen.

5. Nutzungsbedarf

- (1) Das Einsatzfahrzeug wird der Gemeinde für die Nutzungsdauer von ____ Tagen aufgrund der Antragstellung vom _____, entsprechend der Richtlinie zur Nutzung der Einsatzfahrzeuge der Brandschutzdienststelle, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Nach der höchstmöglichen unentgeltlichen Nutzungsdauer von 3 Monaten (ein Monat meint dabei den Kalendermonat der Nutzung) besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, das Einsatzfahrzeug unter Zahlung eines Entgeltes weiter zu nutzen.
- (3) Die Prüfung eines Bedarfes der weiteren Nutzung obliegt der Gemeinde selbst.
- (4) Das Ergebnis wird dem LK VG, mindestens per E-Mail (**brandschutzdienststelle@kreis-vg.de**), zur Entscheidung über eine Verlängerung der Nutzung durch die Gemeinde vorgelegt. Die höchstmögliche Nutzungsdauer beträgt dabei insgesamt maximal 6 Monate.

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle	
-------------	--	---

6. Nutzungsentgelt nach kostenfreier Nutzungsdauer

(1) Bei positiver Entscheidung über eine Verlängerung der Nutzung durch den LK VG beträgt das Nutzungsentgelt nach dem 3. Monat den Tagessatz für das jeweils bereitgestellte Fahrzeug, entsprechend der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brandschutzdienststelle.

Für das Fahrzeug: _____

gilt der Tagessatz in Höhe von: _____

€/je Kalendertag

nach dem 3. Monat nach Bereitstellung.

(2) Die Übermittlung der Ergebnisse nach wiederkehrender Prüfung auf Verlängerung der Nutzung hat unaufgefordert monatlich durch die Gemeinde an den LK VG zu erfolgen.

7. Zahlung des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt wird einmal im Monat in Rechnung gestellt. Bei Nutzung von Tagen innerhalb eines Monats erfolgt die Abrechnung des entsprechenden Entgeltes einmalig.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt immer zum Anfang des Folgemonats nach dem Nutzungsmonat.

(3) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der in der Rechnung enthaltenen Zahlungsfrist und an das in der Rechnung angegebene Konto des LK VG, mit entsprechendem Zahlungsgrund, zu überweisen.

8. Weitere Kosten für die Gemeinde

(1) Kosten für Kraftstoff und Additive zur Abgasnachbehandlung werden im gesamten Nutzungszeitraum durch die Gemeinde getragen.

(2) Die Gemeinde haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Einsatzfahrzeuges anfallenden Gebühren, Bußgelder und Strafen, für die der LK VG in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des LK VG verursacht worden.

9. Übergabe und Rückgabe des Einsatzfahrzeuges

(1) Die Übergabe und Übernahme des Einsatzfahrzeuges erfolgen am Standort _____ der Feuerwehrtechnischen Zentrale.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Einsatzfahrzeug bei Ablauf der Nutzungsdauer dem LK VG am Standort _____ zurückzugeben. Das Einsatzfahrzeug ist vollbetankt und in einem allgemein ordentlichen und sauberen Zustand zurückzugeben. Betanken umfasst sowohl Kraftstoff als auch Additive zur Abgasnachbehandlung.

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand-schutzdienststelle	
-------------	---	---

10. Nutzungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am _____.20____ und endet am festgelegten Nutzungsdauerende, spätestens aber nach der maximalen Nutzungsdauer von 6 Monaten.
- (2) Der LK VG behält sich ein vorzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht vor. Die Kündigung erfolgt dann fristlos. Die Gründe dafür sind der Gemeinde in der Kündigung zu nennen. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere gerechtfertigt, wenn gegen die Regelungen dieser Vereinbarung verstoßen wird. Die Kündigung hat formlos, aber zumindest schriftlich zu erfolgen.

11. Vorbehaltsregelung

- (1) Im Falle, dass der Landkreis das jeweilige Einsatzfahrzeug anderweitig benötigt, ist das zur Verfügung gestellte Einsatzfahrzeug dem LK VG unverzüglich nach formfreier Aufforderung durch den LK VG gegenüber der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- (2) Gründe für eine unverzügliche Rückforderung des Einsatzfahrzeuges können unter anderem Eigenbedarf, Großschadenslagen, Katastrophen, Amtshilfeersuchen oder die Notwendigkeit des Einsatzfahrzeuges bei Ausbildungsmaßnahmen sein.
- (3) Die Vereinbarung über die Nutzung des Fahrzeuges wirkt nach Beendigung des Rückforderungsgrundes durch den LK VG fort. Für diese Zeit wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

12. Fahrzeug-, Gerätepflege und Reparaturen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Einsatzfahrzeug während der Nutzungsdauer entsprechend der Betriebsanleitung zu warten, zu pflegen und wieder in einem innen und außen sauberen Zustand zu übergeben.
- (2) Werden nach Nutzungsende Innen- und Außenreinigungen des Einsatzfahrzeuges durch Dritte nötig, werden die Kosten durch die Gemeinde getragen.
- (3) Notwendige Reparaturen zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Einsatzfahrzeuges werden vom LK VG beauftragt und bezahlt, soweit sie nicht durch ein Verschulden der Gemeinde verursacht wurden. Eine Abstimmung mit dem LK VG hat in diesem Falle immer im Vorfeld zu erfolgen.

13. Verhalten nach einem Verkehrsunfall oder einer Panne

- (1) Die durch die Gemeinde beauftragten Fahrzeugführenden müssen nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich die Polizei beteiligen.
- (2) Am Unfallort darf kein Schuldanerkenntnis gegenüber dem/der Unfallgegner/-in abgegeben werden.
- (3) Die Schuldfrage wird durch den LK VG über den KSA geklärt.

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand-schutzdienststelle	
-------------	---	---

(4) Jeder Schaden am Einsatzfahrzeug ist unverzüglich dem LK VG (**brandschutzdienststelle@kreis-vg.de**) sowie dem KSA (Tel.: **0800/4200042**) kostenfrei in Deutschland zu melden.

(5) Sollte das Einsatzfahrzeug fahruntüchtig geworden sein, so ist der LK VG darüber zu informieren.

(6) Über das weitere Verfahren bzgl. einer Instandsetzung des Fahrzeugs entscheidet der LK VG und er kümmert sich dann weiter um das Fahrzeug, bis es der Gemeinde wieder im betriebs- und einsatzbereiten Zustand für Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt werden kann.

14. Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarung

Verstöße gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung führen bei kausalen Schädigungen zur Haftung.

15. Versicherungsschutz und Schadensregulierung

(1) Das Einsatzfahrzeug ist über den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) versichert. Die Versicherung besteht aus einem Haftpflicht-Deckungsschutz und einem Kasko-Deckungsschutz. Die Selbstbeteiligung beträgt bei einem Kfz-Kaskoschaden 150,00 € je Schadenfall. Diese Kosten werden durch den LK VG gegenüber der Gemeinde geltend gemacht.

(2) Kleinstschäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung von 150,00 € werden durch Zahlung der Gemeinde an den LK VG beglichen. Der entsprechende Betrag ist durch die Gemeinde nach Aufforderung an den LK VG zu überweisen.

(3) Bei selbst zu vertretenden Unfallschäden oder Schäden durch unsachgemäße Bedienung des Einsatzfahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten der Ziffern 2, 4, 12 und 13 dieser Nutzungsvereinbarung besteht kein Versicherungsschutz und die Gemeinde haftet für die Reparaturkosten selbst. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden haftet die Gemeinde für den Wiederbeschaffungszeitwert des Einsatzfahrzeuges abzüglich des Restwertes, sofern der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.

(4) Die Besatzung des Einsatzfahrzeuges, einschließlich des Fahrers selbst, ist nicht über den LK VG versichert.

16. Haftung

(1) Bei selbstverschuldetem Verlust und Diebstahl verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber dem LK VG zu entsprechendem Wertersatz.

(2) Daneben hat die Gemeinde auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungskostenpauschale, zu ersetzen. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

(3) Der LK VG haftet nicht für Schäden und etwaige Folgeschäden, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass das Einsatzfahrzeug trotz Regelüberprüfung und regelmäßiger Wartung defekt ist.

17. Schriftformklausel

Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Die Anwendung des § 127 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen. Dies gilt einschließlich der Änderung und Aufhebung dieser Schriftformklausel.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Regelung in Kraft, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Greifswald, den

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemeinde

Anlagen

Fahrzeugpool

Übergabeprotokoll (mit Anlage Beladeliste)

Schadens-, Verlustmeldung oder Mängelanzeige

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand-schutzdienststelle	
-------------	---	---

Fahrzeugpool

Der Fahrzeugpool des Landkreises Vorpommern-Greifswald besteht derzeit aus nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeugen:

Anzahl	Bezeichnung Einsatzfahrzeug	Amtl. Kennzeichen	Baujahr
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	VG-KS 1223	Baujahr 1996
1	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	VG-KS 2000	Baujahr 2025
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	VG-KV 113	Baujahr 1994
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	VG-KV 114	Baujahr 1996
1	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)		Baujahr 2026
1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)		Baujahr 2026
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)		Baujahr 2026

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand-schutzdienststelle	
-------------	---	---

Übergabeprotokoll

Fahrzeugübergabe Fahrzeugpool

Übernahme von: _____

Übergabe an: _____

Zweck der Übergabe: (zutreffendes ankreuzen)	Nutzung:		Rückgabe:	
---	----------	--	-----------	--

Fahrzeugart:		amtl. Kennzeichen:	
Hersteller:		FIN:	
Erstzulassung:		km-Stand:	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	ME	Anzahl	geprüft
01	Fahrzeugmappe	Stück	1	
02	Zulassungsbescheinigung Teil I	Stück	1	
03	Fahrzeugschlüssel	Stück	1	
04	Fahrtenbuch	Stück	1	
05	MRT-Fahrzeugfunkgerät	Stück	1	
06	Beladeliste	Stück	1	

Rückgabetermin:		Standort:	
-----------------	--	-----------	--

Einweisung erfolgt: (Mitarbeiter Brand-schutzdienststelle)	
---	--

Name, Unterschrift

übergeben:

Ort, Datum	Name	Unterschrift
------------	------	--------------

übernommen:

Ort, Datum	Name	Unterschrift
------------	------	--------------

Anlage:

- Beladeliste LF 16/12

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

Beladeliste LF 16/12

Lfd. Nr.	Artikelbezeichnung	Soll	Ist	Bemerkungen
Führerhaus				
1	Fahrzeugfunkgerät Digital MRT	1		Nr.
2	Handsprechfunkgerät Digital HRT			Nr. Nr. Nr. Nr.
3	Handwinkerkelle	1		
4	Kfz-Verbandskasten	1		
5	Wagenheber 10t	1		
6	Warnleuchten Hella 3000	2		
Mannschaftsraum				
1	Handscheinwerfer	4		
2	Feuerwehreine	4		Nutzungsdauer:
3	Krankentrage	1		
4	Tragetuch	1		
5	E-Werkzeugkasten	1		
6	Verbandkasten	1		
7	Warnweste	6		
8	Axt	1		
9	Bolzenschneider	1		
10	Bügelsäge	1		
11	Werkzeugwickel	1		
12	Brechstange	1		
13	Schachthaken	1		
14	Türöffnungswerkzeug	1		
15	Schwelleraufsatz (unter Sitzbank)	1		unter Sitzbank
Gerätech 1				
1	Lagerungssystem für TS 8/8	1		
2	TS 8/8, Jöhstadt Hydrofigher	1		Nr.21904692-1
3	Hydraulisches Pumpenaggregat E 45 L	1		Nr.1039
4	Hydraulischer Rettungszylinder RZ 1	1		Nr.1504
5	Hydraulischer Rettungszylinder RZ 2	1		Nr.36
6	Hydraulischer Rettungszylinder RZ 3	1		Nr.1119
7	Hydraulischer Rettungszylinder RZT 2	1		Nr.3347
8	Hydraulische Rettungsschere RSX	1		Nr.2528
9	Hydraulisches Spreizgerät SP 30 LS	1		Nr.2019
10	Hydraulischer Pedalschneider	1		Nr.5782
11	Schwelleraufsatz	2		
12	Feuerwehraxt	2		
13	Spaten	1		
14	Zurrgurt	4		
15	Stapelholz	1		
16	Schachtabdeckung	2		
17	Lagerungssystem für Pressluftatmer	2		

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

Gerätefach 2				
1	Arbeitsscheinwerfer	2		
2	Aufnahmebrücke	1		
3	Stativ	1		
4	Leitungstrommel	2		
5	Stromerzeuger	1		Nr.36276
6	Trennschleifer	1		Nr.66100291
7	Deltabox	1		
8	Motorkettensäge STIHL	1		Nr.11270210800
9	Doppelkanister f. Motorkettensäge	1		Nutzungsdauer:
10	Abgasschlauch	1		
11	Handwerkzeug Feuerwehr	3		
12	Verkehrsleitkegel	6		
13	Stabfest Abstützsyst. (Satz) (Satz bestehend aus 2 Stück)	1		Nr.170812 Nr.170875
Gerätefach 3				
1	Stahlseil 10m	1		
2	Schäkel	2		
3	Abschleppseil aus Stahl	1		
4	Feuerlöscher PG 12	1		Prüfung:
5	Sprühgerät BSG 9	1		
6	Lüfter 21W 10-M	1		
7	Schuttmulden	3		
8	Benzinkanister 10l (Metall)	1		
9	Ablageplane	1		
10	Tragekorb f. C-Druckschlauch	4		
11	C-Druckschlauch 20m	12		
12	Verteiler B-CBC	1		
13	Verteiler BB-CBC	1		
14	Übergangsstück BC	2		
15	Stützkrümmer	1		
15	C-Hohlstrahlrohr	4		
17	D-Strahlrohr mit Schlauch	1		
18	C-Absperrorgan	1		
19	Säbelsäge	1		Nr.45876201000550
20	Glas-Master	1		
21	Airbag-Sicherung	1		
Gerätefach 4				
1	Schnellangriffshassel mit Kurbel	1		
2	B-Druckschlauch 20m	4		
3	C-Hohlstrahlrohr POK	1		
4	Zumischerschlauch	1		
5	Zumischer Z4	1		
6	Schaumstrahlrohr S4	1		
7	Schaumstrahlrohr M4	1		
8	Schaummittel Kanister a. 20 Liter	2		
9	B-Standrohr	1		
10	B-Strahlrohr	2		
11	C-Strahlrohr	3		

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

12	D-Strahlrohr	1		
13	B-Stützkrümmer	2		
14	Übergangsstück CD	1		
15	Kupplungsschlüssel	2		
16	Unterflurhydrantenschlüssel	1		
17	Oberflurhydrantenschlüssel	1		
18	Schachthaken	2		
19	Hitzeschutzanzug	2		
20	Werkzeugkasten 5-teilig	1		
21	Tauchpumpe (Mast) TP 4/1	1		Nr.82240
Gerätefach GR				
1	Feuerlöschkreiselpumpe FPH 16/8	1		Nr.96-04-340-3914
2	A-Saugschlauch 1,6m	6		
3	A-Saugkorb	1		
4	Drahtschutzkorb f. Saugkorb	1		
5	Luftblase f. Saugkorb	1		
6	Sammelstück A-BB	1		
7	Übergangsstück AB	1		
8	Übergangsstück BC	1		
9	Kupplungsschlüssel	3		
10	Ventilleine	1		
11	Arbeitsleine	1		
12	Lichtmast mechanisch	1		Prüfung:
13	Schlauchhaspel fahrbar	1		
14	B-Druckschlauch 20m auf Haspel	8		
Dachaufbau				
1	Schiebleiter 3-teilig	1		
2	Steckleiter 4-teilig	1		
3	Spinebourd mit Gurte	1		
4	Feuerpatsche	2		
5	Schlauchbrücke	4		
6	Abgasschlauch Kfz	1		
7	Einreißhaken	1		
8	Besen	2		
9	Forke	1		
Sonstiges				
1				
2				
3				
4				
5				

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter LK VG

Der Landrat	Anlage 3 der Richtlinie zur Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Brand- schutzdienststelle	
-------------	--	---

Schadens-, Verlustmeldung oder Mängelanzeige

1. Nutzender:

--

2. Angaben zum Fahrzeug:

<i>Bezeichnung und amtl. Kennzeichen:</i>	
<i>Hersteller/Fabrikat:</i>	
<i>Kilometerstand:</i>	

3. Festgestellte Mängel/Schäden oder Darstellung des Herganges bei Verlust:

Ort, Datum

Unterschrift Nutzender